

Region Hannover
Team Regionalplanung
Postfach 147

30001 Hannover

Frau Malkus-Wittenberg /
Herrn Porbeck
609
43901 / 43794

3.21.9-RRÖP 2005

05.02.2004

61.15

Juni 2004

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 (RRÖP 2005) für die Region Hannover

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bekanntgabe der Allgemeinen Planungsabsichten - Schreiben vom 17.12.2003 - hatten die Städte und Gemeinden sowie die übrigen Beteiligten am Aufstellungsverfahren Gelegenheit, ihre Anforderungen an das neu aufzustellende RRÖP mitzuteilen. Die Landeshauptstadt Hannover hatte sich mit Schreiben vom 19.03.2003 geäußert.

Mit den Allgemeinen Planungsabsichten war als Ziel für die Neuaufstellung benannt worden, das geltende RRÖP 1996 im Wesentlichen zu aktualisieren, fortzuschreiben und unter angemessener Straffung den Regelungscharakter zu betonen. Diese Absicht kann aus Sicht der Landeshauptstadt Hannover als gelungen umgesetzt bezeichnet werden. Vor allem zeichnet sich der Entwurf des RRÖP 2005 durch regionalplanerische Kontinuität aus. Die Aufgabe, sich neuen Regelungsbereichen (z.B. verstärkter Hochwasserschutz) zu widmen, wird in angemessener Weise bewältigt.

Zu begrüßen ist auch die Nutzung zeitgemäßer Technologien durch die Beteiligung am Entwurf mittels CD-ROM. Die neue Plangrafik trägt zur besseren Lesbarkeit bei.

Anerkannt wird die Betonung der besonderen Rolle der Landeshauptstadt Hannover in der und für die Region Hannover sowohl im - nicht verbindlichen - Gesamträumlichen Leitbild als auch in den verbindlichen Zielen der Raumordnung im Kapitel D 1 der Beschreibenden Darstellung. Die Landeshauptstadt sieht sich darin in ihrer Aufgabe und in ihrer Verantwortung für die Region Hannover gestärkt. Die Auseinandersetzung mit dem demografischen Wandel erscheint in angemessener Weise bewältigt.

Gesamträumliches Leitbild für die Region Hannover

Der Aufstellung des RROP 1996 war eine umfangreiche und intensive Diskussion zur Entwicklung eines Gesamträumlichen Leitbildes für die Hannover Region vorausgegangen, das zu einem wesentlichen Teil auf die Chancen in Folge der Weltausstellung EXPO 2000 und auf deren Anforderungen Bezug nahm. Auch dem RROP 2005 soll ein Gesamträumliches Leitbild voran gestellt werden. Das bisherige Leitbild wird - wie der Entwurf des RROP 2005 selbst - in gestraffter Form fortgeführt und veränderten Bedürfnissen angepasst. Das Leitbild nimmt zwar nicht an dem Beteiligungsverfahren teil, dennoch seien aus der Sicht der Landeshauptstadt Hannover einige Anmerkungen erlaubt.

zu 1.2: Soziale und solidarische Region

Vorgeschlagen wird, den 2. und 3. Satz durch folgende Formulierung zu ersetzen:

Und es besteht nach wie vor die Gefahr sozial-räumlicher Polarisierungstendenzen, insbesondere in der Kernstadt Hannover.

zu 2.: Herausforderungen an die Region oder 3.: Kompetenzen der Region Hannover

Vermisst werden Aussagen zum Thema "Bürgergesellschaft". Zur Ergänzung wird vorgeschlagen:

Die Bürgergesellschaft, also die aktive (mit)gestaltende Rolle der Menschen in und für die Gesellschaft (neben Politik, Verwaltung, Institutionen, Wirtschaft) wird in den unterschiedlichen Handlungsfeldern (Soziales, Kultur, Umwelt, Stadtentwicklung) an Bedeutung zunehmen. Gründe liegen vor allem in der Individualisierung und Polarisierung der Gesellschaft, wachsenden Problemen und Aufgaben einerseits und begrenzten staatlichen und kommunalen Handlungsspielräumen andererseits. Die Bürgergesellschaft verfügt über erhebliche Kompetenzpotenziale und Humanressourcen, die auf kommunaler Ebene, aber auch auf regionaler Ebene, stärker aktiviert werden können und müssen. Das Gemeinwesen braucht das bürgerschaftliche Engagement der Menschen, um eine tragfähige Zukunft zu haben. Die Stärkung der Bürgergesellschaft muss deshalb als eine verpflichtende Aufgabe des Gemeinwesens begriffen werden.

zu 3.5: Kompetenz für Mobilität

Neben den dort erwähnten positiven Aspekten zum Thema Mobilität in der Region Hannover sollte auch die vorhandene Kompetenz in Bezug auf ein notwendiges Verkehrsmanagement zum Ausdruck gebracht werden.

Es wird daher vorgeschlagen, den letzten Satz wie folgt zu ergänzen:

Aus der Entwicklung ihres beispielhaften Nahverkehrssystems und dessen Profilierung durch innovative Lösungen im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie mit der beispielhaften verkehrsträgerübergreifenden Verkehrsmanagementzentrale besitzt die Region Know-how, das international nachgefragt wird.

Entwurf des RROP 2005

Für den Entwurf des RROP 2005 selbst ist zunächst festzuhalten, dass Zielkonflikte grundsätzlicher Art nicht bestehen. Zu einzelnen Teilen des Entwurfes nimmt die Landeshauptstadt Hannover im folgenden Stellung. Vorschläge für Formulierungsänderungen sind jeweils in Kursiv-Schrift angegeben.

D 1.1: Entwicklung der räumlichen Struktur in der Region Hannover

D 1.1 - 02

Die zum regionalplanerischen Ziel erklärte Stärkung des Oberzentrums Hannover durch Ausrichtung öffentlicher und privater Planungen und Maßnahmen auf das dreistufige zentralörtliche System wird begrüßt.

D 1.5: Siedlungsentwicklung und siedlungsbezogener Freiraumschutz

D 1.5 - 04 und 06/ Zeichnerische Darstellung

Anregungen zur Berücksichtigung aktueller städtebaulicher Wohnsiedlungsentwicklungen hatte die Landeshauptstadt Hannover mit ihrer Stellungnahme zu den Allgemeinen Planungsabsichten vom 19.03.2003 gegeben. Es handelte sich dabei um die Entwicklungen in

- Seelhorst / Hoher Weg, Peiner Straße
- Isernhagen-Süd / Teichwiesen
- Wettbergen / In der Rehre-Süd
- Wülferode

Auf eine langfristige Entwicklungsoption gemäß dem "Einfamilienhausprogramm 2001 bis 2003" im Bereich Isernhagen-Süd / Prüßentrift mit dem Status einer Vorschaufläche wurde ergänzend hingewiesen. Nachfolgend hat die Region Hannover in zwei Arbeitsterminen mit den Gemeinden die gegebenen Anregungen und zusätzlichen Korrekturbedarf im Detail erörtert.

Der Entwurf des RROP 2005 berücksichtigt die stadthannoverschen Anregungen in folgenden Punkten:

Neuaufnahme von Siedlungsentwicklungen / Rücknahme der Freiraumfunktionen

- Wettbergen / In der Rehre-Süd
durch Rücknahme des "Vorranggebietes für Freiraumfunktionen" sowie der Vorsorgegebiete "für Erholung" und "für Natur und Landschaft" bei gleichzeitiger Festlegung eines "Vorranggebietes für Siedlungsentwicklung" gemäß dem eingeleiteten 181. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan
- Isernhagen-Süd / Teichwiesen
durch Rücknahme des "Vorranggebietes für Freiraumfunktionen" sowie des "Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft" gemäß dem eingeleiteten 175. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan
- Seelhorst / Hoher Weg, Peiner Straße
durch Rücknahme des "Vorranggebietes für Freiraumfunktionen" bezüglich der Teilfläche B gemäß dem Antrag der Landeshauptstadt Hannover zur Änderung des RROP auf der Grundlage des 174. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan
- Wülferode
durch Rücknahme des "Vorranggebietes für Freiraumfunktionen" entsprechend dem eingeleiteten 131. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan

- 4 -

- 4 -

Korrektur- und Ergänzungsbedarf zur Abgrenzung der Freiraumfunktionen

- Misburg / HPC-Grube I

Festlegung als "Vorranggebiet für Freiraumfunktionen" und "Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft", auch gemäß dem abgeschlossenen 82. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan, Teilbereich 82.1

- Misburg-Nord und -Süd / Mergelabbaubereich
Anpassung des "Vorranggebietes für Freiraumfunktionen" an das im Landes-Raumordnungsprogramm mit der Änderung und Ergänzung 2002 festgelegte "Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung" (s.a. Stellungnahme zu D 3.4-02) gemäß den Zielsetzungen des eingeleiteten 82. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan, Teilbereich 82.2
- Anderten / Eisteichweg, Bugstraße
Anpassung des "Vorranggebietes für Freiraumfunktionen" sowie der Vorsorgegebiete "für Erholung" und "für Natur und Landschaft" an die städtebauliche Entwicklung gemäß den abgeschlossenen Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Nrn. 58 und 154
- Seelhorst / Seelhorster Garten
Anpassung der Abgrenzung des "Vorranggebietes für Freiraumsicherung" sowie des "Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft" an die bestehenden Bauleitpläne
- Seelhorst / Vor der Seelhorst
Anpassung der Abgrenzung des "Vorranggebietes für Freiraumfunktionen" an die örtlichen Gegebenheiten
- Wülferode
Anpassung der Abgrenzung des "Vorranggebietes für Freiraumfunktionen" an das bestehende Landschaftsschutzgebiet
- EXPO-Gelände Süd
Anpassung der Abgrenzung des "Vorranggebietes für Freiraumsicherung" an die bestehenden Bauleitpläne
- Davenstedt / Brachvogelweg
Anpassung der Abgrenzung des "Vorranggebietes für Freiraumsicherung" an das bestehende Landschaftsschutzgebiet
- Stöcken / Friedhof
Neu-Festlegung als "Vorranggebiet für Freiraumfunktionen" im Sinne der Gleichbehandlung aller großen historischen Gartenfriedhöfe

Die bedeutsamste Neu-Festlegung einer Siedlungsentwicklung unter gleichzeitiger Rücknahme entgegenstehender Festlegungen ist ohne Zweifel die Aufnahme der Entwicklung in Wettbergen / In der Rehre-Süd. Durch frühzeitige Einbindung der Region Hannover in den Planungsprozess ist es gelungen, die Voraussetzungen für eine Aufnahme in den Entwurf des RROP 2005 zu schaffen. Auch im Sinne der Zielformulierungen des Entwurfes für die Siedlungsentwicklung in der Region wird die hier angestrebte Wohnsiedlungsentwicklung als Beitrag zur Verhinderung von Abwanderung und als Maßnahme zur Vermeidung von Zersiedlung verstanden. Die Landeshauptstadt Hannover geht davon aus, dass die Festlegung des den Freiraum südlich des Hirtenbaches mit dem Stadtfriedhof Ricklingen verbindenden Grünzuges als Ziel-darstellung im regionalen Maßstab erfolgt ist und die nähere Definition in Lage und Dimension der kommunalen Bauleitplanung vorbehalten bleibt.

Für im Entwurf des RROP 2005 bisher nicht berücksichtigte Entwicklungsabsichten (Isernhagen-Süd / Prüßentrift) verzichtet die Landeshauptstadt Hannover zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Absicherung im RROP. Erforderliche Anträge zur Herstellung der Übereinstimmung mit dem RROP werden erst bei sich abzeichnendem Bedarf und nach Vorliegen entsprechender Beschlüsse ihrer Gremien zu stellen sein.

- 5 -

- 5 -

D 1.6.1: Zentrale Orte und zentralörtliche Funktionen

D 1.6.1 - 01 und 02

Die beabsichtigten Zielformulierungen heben die besondere Bedeutung der Landeshauptstadt Hannover und ihre Entwicklungspotenziale hervor. Ihre Bemühungen um Standortsicherung und -entwicklung werden damit unterstützt.

D 1.6.1 - 03

Die Stadt Langenhagen als Mittelzentrum erfüllt gemäß raumordnerischer Festlegung mit dem Standort des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen eine Ergänzungsfunktion für das Oberzentrum Hannover.

Die Landeshauptstadt Hannover hatte zu dem Entwurf der Änderung und Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogrammes bzgl. der damals beabsichtigten Neuordnung des Zentrale Orte-Systems in ihrer Stellungnahme (Schreiben vom 12.06.2001) gefordert, die vom Land Niedersachsen für die Stadt Langenhagen vorgesehene Festlegung als "Mittelzentrum für oberzentrale Ergänzungsfunktionen" eindeutig auf den Flughafen Hannover-Langenhagen zu beziehen. Die weiterhin geltende Begründung dafür lautete:

"Die Stadt Langenhagen soll neu als Mittelzentrum für oberzentrale Ergänzungsfunktionen festgelegt werden. Diese Funktion können gemäß den Erläuterungen Gemeinden in unmittelbarer Nachbarschaft zu Oberzentren übernehmen, die sich durch regional bedeutsame Standort- und Entwicklungspotenziale auszeichnen, die auch das Oberzentrum unterstützen. Die so bestehende Unterstützung der Stadt Langenhagen beruht allein auf der Bereitstellung von Flächen für den Flughafen Hannover-Langenhagen und damit im Zusammenhang stehender Betriebe. Es sollte durch den angeregten Zusatz verdeutlicht werden, dass sich die das Oberzentrum Hannover ergänzende Funktion auf den Flughafen bezieht und beschränkt."

Die Landeshauptstadt Hannover hebt noch einmal deutlich hervor, dass die Ansiedlung von Betrieben in der Umgebung des Flughafens mit der oberzentralen Ergänzungsfunktion Langenhagens in engem Funktionszusammenhang stehen muss. Darüber hinausgehende Einzelhandelsansiedlungen - etwa zur Anreicherung der Flughafen-Infrastruktur - bedürfen im Einzelfall einer eingehenden raumordnerischen Beurteilung und Abstimmung. Mit den im Entwurf des RROP 2005 vorgesehenen Festlegungen in Abschnitt D 1.6.1 sowie in der Beikarte 1a wird den Belangen der Landeshauptstadt Hannover ausreichend Rechnung getragen.

D 1.6.1 - 04 / Zeichnerische Darstellung und Beikarte 1a - Regionales Einzelhandelskonzept

Mit dem in der 4. Änderung zum RROP 1996 umgesetzten Regionalen Einzelhandelskonzept wurde bereits ein wesentlicher Beitrag zur regionalplanerischen Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Großraum bzw. in der Region Hannover geleistet. Die darin enthaltenen Zielsetzungen werden nun konsequent fortgeführt.

In der Zeichnerischen Darstellung sowie in den verbindlichen Beikarten 1a und 1b - in anderem Maßstab - sind die zentralörtlichen Standortbereiche, die herausgehobenen Nahversorgungsstandorte, die Standorte von Fach- und Verbrauchermärkten sowie die herausgehobenen Fachmarktstandorte abschließend festgelegt.

Die Landeshauptstadt Hannover bittet um folgende Ergänzungen / Korrekturen:

- Die Konversionsfläche "Freiherr-von-Fritsch-Kaserne" in Hannover-Sahlkamp ist nicht einbezogen in die Festlegung des "zentralörtlichen Standortes / Ergänzungsbereich (Oberzentrum)". Für das ehemalige Militärgelände ist die Nachnutzung mit Wohnen und gewerblichen Einrichtungen geplant. Zur Sicherstellung der Nahversorgung des geplanten Wohngebietes und zur Absicherung und Entwicklung der Versorgung im nördlichen Teil der Stadtteile

Sahlkamp und Bothfeld ist die Entwicklung eines Nahversorgungsstandortes mit Lebensmitteleinzelhandel/-handwerk und ergänzenden Dienstleistungen vorgesehen. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist in Vorbereitung.

- Im Stadtteil Brink-Hafen, südlich des Industrieweges, besteht ein regionalplanerisch abgestimmter Baumarkt-Standort (Marktkauf). Um diesen Standort sollten die Festlegungen in der Beikarte 1a ergänzt werden.
- Im Bereich "Anderten - Höversche Straße" ist ein Standort für einen Baumarkt festgelegt. Der bisher dort betriebene Baumarkt ist nicht mehr existent, der hier geltende Bebauungsplan schließt Einzelhandel aus. Die Standortfestlegung in der Beikarte 1a sollte daher gelöscht werden.
- Im Bereich des südwestlichen Kronsberges (südlicher Wohnungsbau-Cluster) ist in der Zeichnerischen Darstellung ein "Versorgungskern der zentralen Standorte" festgelegt. Diese Festlegung entspricht weder der Beikarte 1a noch einer etwa darüber hinausgehenden städtebaulichen Absicht und wäre zu löschen.
- Entlang der Hildesheimer Straße zwischen Südschnellweg und Deveser Straße ist in der Zeichnerischen Darstellung ein "Versorgungskern der zentralen Standorte" festgelegt. Tatsächlich handelt es sich gemäß Beikarte 1a aber nur um die Festlegung "Standortbereich (Oberzentrum)". Eine Korrektur wäre erforderlich.

D 1.6.1 - 05

Das mit der 4. Änderung des RROP 1996 eingeführte Regionale Einzelhandelskonzept hat sich aus der Sicht der Landeshauptstadt Hannover grundsätzlich bewährt. Mit der Neuauflistung des RROP 2005 wird es fortgeschrieben.

Als Grundsatz der Raumordnung ist wie bisher zur Klärung von Zweifelsfragen bzgl. der Einordnung eines Vorhabens in die jeweilige zentralörtliche Stufe ein Moderationsverfahren gefordert. Die Durchführung eines Moderationsverfahrens ist jedoch nicht zwingend vorgeschrieben und die Entscheidung darüber obliegt der Region im Einzelfall. Die jüngsten Erfahrungen mit der Einzelhandelsentwicklung am Standort Isernhagen-Altwarmbüchen zeigen, dass die Frage, welcher der Beteiligten die Einleitung eines Moderationsverfahrens veranlasst, ungeklärt ist und einer Klarstellung bedarf. Die Landeshauptstadt Hannover empfiehlt diese in folgender Weise vorzunehmen:

In Zweifelsfragen, ob ein Vorhaben der grundzentralen (mittelzentralen) Stufe entspricht, ist *auf Antrag der Standortgemeinde oder der von dem Vorhaben möglicherweise betroffenen Gemeinde oder von Amts wegen* eine Einzelfallprüfung der unteren Landesplanungsbehörde erforderlich.

D 1.6.1 - 06

Mit dem RROP 2005 werden herausgehobene Fachmarktstandorte festgelegt. In Bezug auf die Entwicklung dieser Standorte regt die Landeshauptstadt an, hierfür grundsätzlich Höchstgrenzen der Verkaufsflächen zu definieren, die innerhalb der Geltungsdauer des Programms nicht überschritten werden dürfen. Damit könnte eine unerwünschte Entwicklung aus regionalplanerischer Sicht wirksam vermieden werden. Für Standorte, an denen noch Reserven gegeben sind,

wird mit einer derartigen Festlegung der Entwicklungsspielraum festgelegt und transparent gemacht.

In Langenhagen-Westfalenstraße soll ein "herausgehobener Fachmarktstandort" festgelegt werden. Für diese von der Stadt Langenhagen geplante Fachmarktansiedlung wurde bereits im Jahre 2002 ein Raumordnungsverfahren eingeleitet. In diesem Verfahren hatte die Landeshauptstadt Hannover in ihrer Stellungnahme vom 12.02.2003 festgestellt, dass zwar im Rahmen der 4. Änderung des RROP 1996 das Gelände an der Westfalenstraße als geplanter Fachmarktstandort festgelegt wurde und damit die Ansiedlung eines Baumarktes und eines sonstigen Fachmarktes als abgestimmt gelten kann, dass jedoch für die Ansiedlung eines Möbelmarktes noch raumordnerischer Abstimmungsbedarf bestand. Bedenken hatte sie insbesondere gegen die Größenordnung und Anzahl der geplanten Fachmärkte vorgebracht.

Das Raumordnungsverfahren ist nicht zu Ende geführt worden. Mit dem RROP 2005 soll nunmehr der Bereich Langenhagen-Westfalenstraße als herausgehobener Fachmarktstandort für die Branchen Bauen und Wohnen festgelegt werden. Darüber hinaus soll die Ansiedlung eines weiteren sonstigen Fachmarktes zulässig sein, dessen raumordnerische Verträglichkeit jedoch noch nachzuweisen wäre. Auf eine Begrenzung des Verkaufsflächenanteils für innenstadtrelevante Sortimente (auch als Randsortimente) in prozentualer oder absoluter Weise wird im Entwurf des RROP 2005 verzichtet. Ferner erfolgt keine Verkaufsflächenbegrenzung für den zulässigen sonstigen Fachmarkt.

Die Landeshauptstadt Hannover akzeptiert, dass auch in dem angrenzenden Mittelzentrum Langenhagen mit rund 50.000 Einwohnern eine Versorgung der Bevölkerung im Fachmarktbereich aufgebaut wird.

Hingegen bringt die Landeshauptstadt Hannover Bedenken vor gegen die Größenordnung der geplanten Fachmärkte. Damit einhergehend ist die Frage zu stellen, ob nicht mit der geplanten Verkaufsfläche (und in Zusammenhang mit den geplanten Branchen) eine Attraktivität und ein Einzugsgebiet generiert wird, das über die Bedarfsdeckung der Standortgemeinde wesentlich hinausgeht.

Die Entscheidung, einen neuen, nicht auf Nachfrage beruhenden sondern ausschließlich angebotsorientierten Standort zu entwickeln, ist nicht nachzuvollziehen.

Das gleiche gilt für den sonstigen Fachmarkt. Bei einer späteren raumordnerischen Abstimmung ist eine Sortimentsausrichtung, die in direkte Konkurrenz zu integrierten Standorten treten würde, auszuschließen.

Da der Standort des neuen Fachmarktzentrum trotz seiner guten Anbindung an die Hauptverkehrsstrassen eine eher randliche Lage zu den Einwohnerschwerpunkten besitzt und ferner, weil gerade in diesem nördlichen Bereich eine ausgesprochene Konkurrenzsituation zwischen gleichartigen, eingeführten Anbietern besteht, wird eine hinreichende Attraktivität für Kunden nur über eine besondere Qualität der Baustruktur und der Präsentation der Sortimente zu erzielen sein. Diese müsste entweder durch ein entsprechend preisgünstiges oder weit gefächertes spezielles Warenangebot erreicht werden. Gerade hierin liegen aber besondere Gefahren für die Innenstädte und Stadtteilzentren.

- 8 -

- 8 -

Die Landeshauptstadt Hannover schlägt daher vor,

- die Größe der Verkaufsfläche insgesamt auf 30.000 m² zu reduzieren,
- die Verkaufsfläche des sonstigen Fachmarktes wegen des zu erwartenden hohen Anteils an innenstadtrelevanten Sortimenten, insbesondere Bekleidung, auf 3.000m² Verkaufsfläche zu begrenzen,

- den Verkaufsflächenanteil für innenstadtrelevante Sortimentsbereiche (auch als Randsortimente) für jeden der Fachmärkte auf 700 qm zu beschränken,
- die Entstehung eines Fachmarktzentruns „unter einem Dach“ mit Mall und erhöhter Aufenthaltsqualität zu verhindern (kein „Shop- in- Shop“ Konzept) und
- in Hinblick auf den geplanten Möbelmarkt unbedingt zu verhindern, dass ein „Möbel- Boulevard“ mit differenziertem, hochwertigem Sortiment und qualifizierten Anbietern entsteht, da bereits ein hochwertiges oberzentrales Angebot in der hannoverschen Innenstadt besteht. Hier ist festzulegen, dass nur ein großflächiger Anbieter angesiedelt wird.

Die Landeshauptstadt Hannover weist zudem darauf hin, dass die Formulierung im zweiten Teil des den Fachmarktstandort betreffenden Absatzes unklar ist. Es ist zum einen nicht zu erkennen, ob der gesamte Fachmarktstandort unter der Prämisse, die Funktion benachbarter zentraler Orte nicht wesentlich zu beeinträchtigen, steht oder nur der sonstige Fachmarkt. Des weiteren wird zwar bestimmt, dass die Ausweitung innenstadtrelevanter Sortimente über die raumordnerisch abgestimmte Größenordnung unzulässig sei. Offen bleibt aber, welche Größenordnung raumordnerisch abgestimmt ist und ob die Bestimmung für den gesamten Standort oder nur für den Fachmarktstandort gelten soll.

D 1.6.2: Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten

Das IES-Gutachten "Wohnungsmarkt in der Region Hannover" (Heft 8, 2001) weist für die Region Hannover einen Wohnungsbedarf bis zum Jahre 2015 von 40.000 neuen Wohnungen aus. Dieser Wohnungsbedarf entfällt lt. Gutachten ausschließlich auf die übrigen Regionsgemeinden. Die Landeshauptstadt Hannover begrüßt daher die dem Entwurf des RROP 2005 zugrunde liegende Erkenntnis und Position der Region Hannover, dass auch für die Kernstadt ein Bedarf zur Entwicklung von Wohnstätten besteht. Hierüber hat die Landeshauptstadt die Chance, Tendenzen der Abwanderung, der Suburbanisierung und sozialen Destabilisierung gefährdeter Stadtteile und Nachbarschaften wirkungsvoll zu begegnen. Folgerichtig sind neue Wohngebiete - wie "Wettbergen - In der Rehre - Süd" oder der Siedlungsschwerpunkt "Kronsberg" - berücksichtigt.

D 1.6.2 - 01

Im Gesamträumlichen Leitbild für die Region Hannover ist am Schluss des Abschnittes 2.1 "Anhaltender Druck auf die Ressource Fläche" zutreffend auf den demografischen Wandel und die darin begründeten veränderten Anforderungen an den Wohnbedarf dargestellt worden. Eine Aussage zur möglichst wohnortnahen stationäre Pflege sollte auch im Entwurf des RROP 2005 getroffen werden. Es wird vorgeschlagen, den Abschnitt 01 um den folgenden Satz zu ergänzen:

Dabei ist auch auf eine wohnortnahe Sicherung besonderer Wohnbedarfe zu achten, wie sie aus der demografischen Entwicklung für stationäre Pflege und andere Betreuungsformen zu erwarten sind.

D 1.6.2 - 04 / Zeichnerische Darstellung

Deurag-Nerag

Entsprechend der von der Landeshauptstadt Hannover zu den Allgemeinen Planungsabsichten vorgetragenen Anregung soll die Darstellung eines "Schwerpunktstandortes für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten" auf dem ehemaligen Deurag-Nerag-Gelände - auch im Hinblick auf eine Bewerbung der Landeshauptstadt Hannover um die Ausrichtung einer IGA im Jahre 2017 - gelöscht werden. Sie regt zur weiteren Unterstützung dieses Entwicklungszieles

mit auch regionaler Tragweite in geeigneter Form und an geeigneter Stelle im RROP eine programmatische Aussage an.

Conti Limmer

Einer weiteren Anregung, im Bereich "Conti Limmer" im Hinblick auf die Nachnutzung des ehemaligen Industriegeländes ein Symbol für eine schwerpunktartige Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten festzulegen, wurde im Entwurf des RROP 2005 ebenfalls entsprochen. Der zwischenzeitlich erreichte Stand der Planungsarbeiten zeigt jedoch, dass hier nicht von einer schwerpunktartigen gewerblichen Entwicklung auszugehen ist und daher die beabsichtigte Festlegung nicht zu begründen wäre. Die Landeshauptstadt Hannover bittet daher darum, die Schwerpunktfestlegung zu löschen und - weil sachgerechter - in den Bereich Lindener Hafen zu verschieben. Zur Konsolidierung und Stabilisierung dieses Gewerbe- und Industriestandortes und zur Abwehr städtebaulich unerwünschter Einzelhandelsnutzungen wurde für dieses Gebiet vor kurzem das 147. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan durchgeführt.

Stöcken / Continental, VW

Als neue Anregung bringt die Landeshauptstadt Hannover vor, für den Bereich VW-Werk / Conti Stöcken einen "Schwerpunkt für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten" festzulegen. Der traditionelle Industriestandort durchläuft eine dynamische Entwicklung hin zu einem speziell auf die Bedürfnisse des Fahrzeugbaus ausgerichteten Gewerbe- und Industriestandort.

EXPO-Park Ost

Im südlichen Kronsbergbereich sind zwei Symbole für die Festlegung von "Schwerpunkten für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten" unzutreffend platziert, nämlich im Bereich des Mastbrucher Holzes und im Bereich der südlichen Wohngebietsentwicklung. Die Landeshauptstadt Hannover bittet, die Standortssymbole zu einem zusammenzufassen und im Bereich des Gewerbeparks EXPO-Ost festzulegen.

Wohngebiete Kronsberg

Für die Wohnbauflächenentwicklung Kronsberg soll wie im geltenden RROP 1996 ein Standortssymbol für die "Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten" festgelegt werden. Angeregt wird, dieses Symbol weiter südlich in den Bereich des mittleren Wohnungsbau-Clusters zu verschieben, damit es sichtbar für den gesamten Entwicklungsbereich steht.

D 1.6.3: Entwicklung ländlich strukturierter Siedlungen

D 1.6.3 - 03

Zur wirksameren Steuerung der Siedlungsentwicklung ländlich strukturierter Siedlungen werden Funktionszuweisungen als "ländlich strukturierte Siedlung mit der Funktion Eigenentwicklung" und als "ländlich strukturierte Siedlung mit der Ergänzungsfunktion Wohnen" vorgenommen. Die Siedlungen mit Ergänzungsfunktion werden enumerativ benannt und zeichnerisch

- 10 -

- 10 -

festgelegt. Im Umkehrschluss sind die in der Auflistung und in der Zeichnerischen Darstellung nicht aufgeführten Siedlungen der Funktion "Eigenentwicklung" zuzurechnen. Der hannoversche Stadtteil Wülferode wird nicht genannt.

Das regionalplanerische Ziel, mit Hilfe der beabsichtigten Festlegungen deutlicher als bisher Zersiedelungstendenzen mit den dazugehörigen Umweltauswirkungen und der Entstehung einer dispersen Siedlungsstruktur entgegenzutreten, wird im Grundsatz von der Landeshauptstadt Hannover mitgetragen.

Soweit jedoch die geplanten Festlegungen dazu führen können, die Entwicklung des Stadtteils Wülferode unangemessen einzuschränken, wird ihnen **widersprochen**.

Aus Sicht der Landeshauptstadt Hannover ist der Stadtteil Wülferode nicht als ländlich strukturierte Siedlung im Sinne von D 1.6.3 (Merkmal lt. Begründung/Erläuterung: "teilweise noch deutlich ländliche Prägung") einzustufen. In diesem Sinne wird eine regionalplanerische Feststellung dieses Tatbestandes erwartet. Gleichwohl kommt auch nach Auffassung der Landeshauptstadt Hannover für den Stadtteil Wülferode angesichts seiner besonderen Lage nur eine Entwicklung in behutsamer Weise in Betracht. Aus diesem Grunde war nach Abstimmung mit dem Kommunalverband Großraum Hannover im Siedlungsentwicklungskonzept für Wülferode als Grundlage der Planungsziele des 131. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan festgelegt worden, den Gesamtumfang der geplanten Wohneinheiten auf max. 240 Wohneinheiten zu begrenzen. Eine durchschnittliche jährliche Baurate von max. 20 Wohneinheiten soll eine ortsverträgliche Entwicklung sicherstellen. Vorausgesetzt, der Stadtteil Wülferode fiele nach regionalplanerischer Diktion und Festlegung unter die Funktionszuweisung "Eigenentwicklung", würde bei dem dafür anzusetzenden Basiswert von 5 % bis max. 7 % der vorhandenen Siedlungsfläche das seinerzeitige regionalplanerische Abstimmungsergebnis bei weitem nicht erreicht und damit verlassen.

D 1.7: Naturräume

D 1.7 - 01

Ein Hinweis auf die für das europäische Netz "Natura 2000" aus Landessicht bedeutsamen FFH-Gebiete in der Region Hannover wäre sinnvoll. Neben dem "Unteren Leinetal" wäre dies im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover das Waldgebiet "Gaim/Bockmerholz".

D 1.8: Vorranggebiete und Vorrangstandorte sowie

D 1.9: Vorsorgegebiete

Zeichnerische Darstellung

Anmerkung 1: Die Festlegung der für die Erholung bedeutsamen großen Kleingartenflächen im Stadtgebiet Hannovers als "Vorsorgegebiete für Erholung" ist uneinheitlich. Während die großräumigen Flächen in Burg als solche festgelegt werden, erfolgt die Festlegung für die gleichfalls bedeutsamen Flächen in Hainholz/Vahrenwald und Sahlkamp nicht bzw. nur im unmittelbaren Randbereich des Mittellandkanals. Hier sollte eine entsprechende Ergänzung vorgenommen werden, wobei für die Flächen in Hainholz/Vahrenwald entsprechend der Rahmenplanung für den Stadtteil Hainholz die Festlegung auf den Teil nördlich der Bezirkssportanlage zu beschränken wäre.

Anmerkung 2: Die zeichnerische Ausprägung der "Vorranggebiete für Erholung" und der "Vorsorgegebiete für Erholung" sollten in Planzeichenerklärung und Karte angeglichen werden.

- 11 -

- 11 -

Anmerkung 3: Korrektur in der Planzeichenerklärung: Standort mit *der* besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung.

D 2.1: Naturschutz und Landschaftspflege

D 2.1 - 06 / Zeichnerische Darstellung

In den in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten "Gebieten zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes" sollen "Maßnahmen zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes und eines funktionsfähigen Naturhaushaltes durchgeführt werden (Regionaler Kompensationsflächenpool)." Weder aus dieser verbindlichen Beschreibenden Darstellung

noch aus der Begründung/Erläuterung (S. 79) wird hinreichend deutlich, was - im Unterschied zu einem 'Regionalen Kompensationskataster' - unter einem "Regionalen Kompensationsflächenpool" zu verstehen ist. Als Flächenpool wird üblicherweise die vorausschauende Sicherung über Darstellungen bzw. Festsetzungen i.S.v. § 5 Abs. 2a bzw. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB verstanden. Der bauleitplanerische Nachweis der Kompensationsflächen obliegt allerdings den Kommunen in eigener Zuständigkeit, entweder über Einzelfallregelungen oder über von ihnen gebildeten Flächenpools. Bei letzteren können "Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes" wertvolle fachliche Orientierungshilfen geben. Von der Bezeichnung als "Regionaler Kompensationsflächenpool" sollte jedoch Abstand genommen werden, da die Flächen nicht von der Region zur Verfügung gestellt werden.

Auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover ist im Bereich des westlichen Kronsberges ein "Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes" festgelegt. Die Festlegung im geltenden RROP 1996 wird damit fortgeschrieben. Hierzu gibt die Landeshauptstadt Hannover die Anregung, auch den Bereich östlich von Wülferode, entlang der BAB A 7 zwischen Gaim und Bockmerholz in diese Festlegung einzubeziehen. Dieser Bereich stellt einen wichtigen Pufferbereich für das FFH-Gebiet dar und ist bedeutsame Kompensationsfläche.

D 2.2: Bodenschutz

D 2.2 - 05

Die Landeshauptstadt Hannover begrüßt das regionalplanerische Ziel, für die Leineaue ein Konzept zur Ausweisung eines Bodenplanungsgebietes nach § 4 des Nds. Bodenschutzgesetzes zu entwickeln.

D 2.4: Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz

D 2.4 - 02

Die Landeshauptstadt Hannover regt an, Aussagen zum Aufbau eines regionalen Luftschadstoffkatasters sowie zur evtl. Erstellung eines Luftreinhaltungsplanes zu treffen, die Grundlage der aufgrund von EU-Richtlinien künftig anstehenden Umweltprüfungen sein können.

D 2.4 - 04

Schallimmissionspläne (Lärmkarten) dienen nicht dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichem Lärm, sondern "nur" der Erfassung des Lärms.

Nach Auffassung der Landeshauptstadt Hannover kann Lärminderungsplanung keine eigenständige Disziplin sein. Lärminderung ist vielmehr integraler Bestandteil der Fachplanungen (insbesondere der Verkehrsplanung und der Bauleitplanung). Vorgeschlagen wird deshalb, den letzten Halbsatz des Abschnittes wie folgt zu fassen:

- 12 -

- 12 -

“...;für die am höchsten belasteten Bereiche sind zügig *wirkungsvolle Maßnahmen zur Lärminderung* zu treffen”.

D 2.4 - 05

Im Sinne einer weiteren Straffung des RROP sollte darauf verzichtet werden, einzelne Maßnahmen bzw. Grundsätze zur Lärminderung zu benennen; diese sind in anderen Vorschriften wie z.B. dem gerade zur Überarbeitung anstehenden gemeinsamen Runderlass des MU und MW zur "Aufstellung von Lärminderungsplänen" umfassender beschrieben. Die Landeshauptstadt Hannover empfiehlt daher, den Abschnitt 05 ersatzlos zu streichen, da er ansonsten um weitere Maßnahmen, die auch zur Lärminderung beitragen, ergänzt werden müsste.

Es ist zudem anzunehmen, dass auch aus der neuen EU-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, die bis zum 18. Juli 2004 in nationales Recht umzusetzen ist, Erwartungen geweckt werden, die nicht zu erfüllen sind. Um mögliche überzogene Hoffnungen hinsichtlich einer Lärminderung in Stadt und Region zu relativieren, rät die Landeshauptstadt Hannover deshalb, an geeigneter Stelle in der Begründung/Erläuterung einen Hinweis auf die aus finanziellen Gründen grundsätzlich sehr begrenzten Möglichkeiten einer Lärminderung in der Region zu geben.

D 3.1: Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr

D 3.1 - 01

Es wird um Aktualisierung und Ergänzung des 2. Absatzes wie folgt gebeten:

Zur Verstärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zur Verbesserung der Wettbewerbssituation der Region Hannover sind die Ergebnisse des Hannover-Projekts (*Hannoverimpuls*) einzubeziehen. Die Ergebnisse in Form konkreter Projekte, die eine regionale Raumbedeutsamkeit entfalten, werden in intensiver Abstimmung mit der Wirtschaftsförderung der Region Hannover *und der Landeshauptstadt Hannover* unter Beachtung der Ziele dieses Programms unterstützt und befördert.

D 3.1 - 02

Im ersten Spiegelstrich ist in zutreffender Weise die Funktion der Landeshauptstadt Hannover als überregionales Dienstleistungszentrum hervorgehoben worden. Mit ihrer Funktion als überregionaler Messe- und Wissenschaftsstandort sollte in gleicher Weise verfahren werden. Vorgeschlagen wird die Ergänzung in folgender Form:

... die Funktion der Landeshauptstadt Hannover als überregionales Dienstleistungszentrum *sowie als überregionaler Messe- und Wissenschaftsstandort*, ...

D 3.1 - 03 und - 04

Die Landeshauptstadt Hannover begrüßt die Zielaussage in Abschnitt 03 bzgl. der Nutzung der durch die Weltausstellung EXPO 2000 geschaffenen Standortvorteile und die Nachnutzungspotenziale, insbesondere für die Fläche EXPO-Ost, als Chance für die gesamte Region. Mit dem Entwicklungsziel eines hochwertigen Standortes für Informationstechnologie und Neue Medien hat der Standort in der Region und im Land Niedersachsen ein Alleinstellungsmerkmal.

- 13 -

- 13 -

Im Widerspruch dazu ist im folgenden Abschnitt 04 für eine raum- und siedlungsstrukturelle Arbeitsteilung als Grundsatz der Raumordnung formuliert, dass dabei insbesondere die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten in den Mittelzentren im Vordergrund steht. Hier sollte eine Ergänzung um das Oberzentrum vorgenommen oder zumindest einschränkend auf die Frage der Geeignetheit der jeweiligen Flächenpotenziale hingewiesen werden.

D 3.1 - 08

Die Landeshauptstadt Hannover regt an, die Aufzählung der schwerpunktartigen Entwicklungsstandorte für die Ansiedlung von Büro- und Verwaltungsfunktionen (an zweiter Stelle nach der Innenstadt Hannovers) zu ergänzen um

- ***EXPO Park Hannover als Büro- und Dienstleistungsstandort für IT-Wirtschaft und Neue Medien,***

D 3.4: Rohstoffgewinnung

D 3.4 - 02 / Zeichnerische Darstellung

Die Festlegung des "Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung" im Bereich Misburg ist den Ausweisungen im Landes-Raumordnungsprogramm in der Fassung der Änderung und Ergänzung 2002 angeglichen worden. Sie greift zudem die abgestimmten städtebaulichen Entwicklungsziele für diesen Raum auf. Die Abgrenzung des "Vorranggebietes" sollte allerdings bis an den östlichen Hafenskanal erweitert werden (s.a. Vorentwurf des 82. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan Hannover, Teilbereich 82.2), im übrigen geht die Landeshauptstadt Hannover davon aus, dass die geplanten Abgrenzungen des Mergelabbaugebietes gemäß dem genannten Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Grundlage der Festlegung in der Zeichnerischen Darstellung waren und dass Ungenauigkeiten in der Abgrenzung zeichentechnisch bedingt bzw. durch den regionalen Maßstab begründet sind.

D 3.5: Energie

D 3.5 - 05 / Zeichnerische Darstellung

Für die Nutzung der Windenergie wird in der Zeichnerischen Darstellung im Bereich des Kronsberges wie im geltenden RROP 1996 ein "Vorranggebiet für Windenergiegewinnung" festgelegt, das in Größe und Zweckbestimmung ausreichend und sachgerecht ist und dem Landschaftsraum Rechnung trägt.

Regionalplanerisches Ziel ist, dass in den Vorranggebieten Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von mindestens 1,5 MW errichtet werden sollen. Die im RROP 2005 festgelegten "Vorranggebiete für Windenergiegewinnung" sollten nicht nur hinsichtlich der Anlagenleistung, sondern auch hinsichtlich der Positionierung der einzelnen Anlagen innerhalb des Gebietes möglichst optimal ausgenutzt werden.

Die Landeshauptstadt Hannover regt daher an, als ergänzenden Grundsatz der Raumordnung aufzunehmen:

Innerhalb der "Vorranggebiete für Windenergiegewinnung" sollen die Anlagen so errichtet werden, dass eine möglichst optimale Ausnutzung des Gebietes erreicht wird. Daher sollen in diesen Gebieten nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht errichtet werden.

- 14 -

- 14 -

Entsprechend der Beschreibenden Darstellung müsste in der Planzeichenerklärung zur Zeichnerischen Darstellung die Festlegungsart "Vorranggebiete / Vorrangstandort für ... - Windenergiegewinnung" lauten, da es sich nicht nur um einen Standort, sondern bei der Windenergiegewinnung in erster Linie um Vorranggebiete handelt.

D 3.6: Verkehr und Kommunikation

D 3.6.0 Verkehr allgemein

D 3.6.0 - 04

Bezüglich der Zielfestlegung zur Umsetzung der Konzeption des Güterverkehrszentrums für die Region Hannover hält die Landeshauptstadt Hannover eine deutlichere Einbindung der Städtischen Häfen für geboten. Vorgeschlagen wird daher, den 2. Absatz des Abschnittes wie folgt zu fassen:

Das Güterverkehrszentrum (GVZ) der Region Hannover ist am Standort Lehrte festgelegt und zu realisieren. Ergänzend dazu sind als Bestandteile dieser dezentralen GVZ-Konzeption die Standorte Wunstorf (in Abstimmung mit der Stadt Wunstorf), Hildesheim-Drispstedt (in Abstimmung mit der Stadt und dem Landkreis Hildesheim) und die Städtischen Häfen Hannover (in Abstimmung mit der Landeshauptstadt Hannover) zu sichern.

D 3.6.1 Öffentlicher Personennahverkehr sowie D 3.6.2 Schienenverkehr

Grundsätzliche Anmerkungen

Auf die der Region Hannover vorliegende Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover zum Nahverkehrsplan 2003 wird verwiesen. Zum Entwurf des RROP 2005 wird insbesondere angemerkt, dass die im Entwurf des RROP 2005 getroffenen Zielaussagen zum weiteren Ausbau des ÖPNV und SPNV in deutlichem Widerspruch zum aktuellen Handeln der Region stehen: Vor dem Hintergrund der Haushalts- und Finanzlage der Region wird dort die Ausdünnung von Fahrplanangeboten sowie die Reduzierung von Taktzeiten zur Einsparung von Haushaltsmitteln diskutiert, im Gegensatz dazu wird im Entwurf des RROP ein Ausbau von Schienenstrecken gefordert.

In diesem Zusammenhang weist die Landeshauptstadt Hannover ausdrücklich darauf hin, dass sie unter abweichenden Voraussetzungen den Ausbaumaßnahmen des öffentlichen Verkehrs nur insoweit zustimmen kann, als dass finanzielle Lasten von ihr maximal im Rahmen bestehender oder künftig im Einzelfall zwischen den Beteiligten - Stadt, Region, Verkehrsunternehmen und ggf. anderen Dritten - ausgehandelter Vereinbarungen übernommen werden. Dies bedeutet, dass bei der Umsetzung von Maßnahmen der finanzielle Handlungsspielraum der Landeshauptstadt Hannover beachtet werden muss. In der Regel erfolgt, soweit keine Drittmittel in Anspruch genommen werden, die Finanzierung über die Region als Aufgabenträger. Die Landeshauptstadt Hannover ist indirekt über die Verbandsumlage mit z. Zt. ca. 55 % beteiligt. Weiterhin sind alle sie betreffenden Maßnahmen im Einzelfall mit ihr abzustimmen. Vorliegende Planungen und Konzepte sowie politische Entscheidungen der Landeshauptstadt Hannover sind entsprechend zu berücksichtigen.

Der Finanzierungsvorbehalt für einzelne Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Verkehrs muss aus der Sicht der Landeshauptstadt Hannover gleichermaßen von der Region als Träger

- 15 -

- 15 -

des ÖPNV gem. § 4 (1) NNVG geltend gemacht werden. Dementsprechend ist es richtig, dass in Bezug auf das operative Geschäft Kostendeckung gefordert wird (vgl. S. 198 NVP) und finanzielle oder personelle Unterstützungen des Aufgabenträgers grundsätzlich nur gemäß des „Least-Cost-Prinzips“ auf Basis von Zielvereinbarungen bzw. als Anschubfinanzierungen erfolgen sollen.

D 3.6.1 - 08 / Zeichnerische Darstellung

Zwischen den in den Entwurf des RROP 2005 aufgenommenen textlichen und zeichnerischen Festlegungen einerseits sowie dem Nahverkehrsplan 2003 und dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Hannover andererseits bestehen Diskrepanzen. Einzelne bestehende und geplante Strecken müssen in der zeichnerischen Darstellung ergänzt werden.

Zum Beispiel soll festgelegt werden die Verlängerung der Stadtbahnstrecke A-Nord (Altwarmbüchen-Misburg). In der Zeichnerischen Darstellung endet die Festlegung in der Bucholzer Straße in Höhe der Heinrichstraße. Diese Darstellung sollte entsprechend der Funktion dieses Streckenastes bis in das Zentrum Misburgs ("Meyers Garten") verlängert werden.

Auch die optionale Flächensicherung der Trasse für eine Verlängerung der Stadtbahnlinie D über den heutigen Endpunkt hinaus bis nach Laatzen sollte entsprechend dem Nahverkehrsplan 2003 als "erforderlich, bedarf weiterer Abstimmung" dargestellt werden.

D 3.6.2: Schienenverkehr

D 3.6.2 - 03

Die aufgeführten neu- bzw. auszubauenden Eisenbahnstrecken sollten um den

- Knoten Hannover (Hauptbahnhof)

ergänzt werden.

D 3.6.2 - "08"

Die Aussagen zum Schienenverkehr sollten auch Bezug nehmen auf die dezentrale GVZ-Konzeption für die Region Hannover. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, einen neuen Abschnitt mit folgender Formulierung als Grundsatz der Raumordnung einzufügen:

Als Teilstandorte der dezentralen GVZ-Konzeption sind die Standorte Wunstorf, Hildesheim-Drispstedt und die Städtischen Häfen Hannover zu berücksichtigen.

D 3.6.3: Straßenverkehr

D 3.6.3 - 02

Im Abschnitt 02 werden die für die Ausbaustandards der Querschnitts- und Knotenpunktsgestaltung zugrunde gelegten Kriterien benannt. Entsprechend des ihr zukommenden Stellenwertes sollte die Verkehrssicherheit an vorderster Stelle stehen.

D 3.6.3 - 03 / Zeichnerische Darstellung

Allgemein sei angemerkt, dass bzgl. des in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Netzes der "Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung" nicht in jedem Falle die Kriterien für eine Einstufung in die regionale Bedeutung ersichtlich sind (z.B. beim Innenstadtring). Es wird ange-regt, das festgelegte Netz daraufhin noch einmal zu überprüfen.

- 16 -

- 16 -

Zu einzelnen Bestandteilen des Netzes werden die folgenden Hinweise / Anregungen gegeben:

- Im Bereich nördlich des EXPO-Geländes ist für die festgelegte Verbindung zwischen Wülfe-ler Straße im Norden und Kronsberg-Kreuzung im Süden eine Korrektur erforderlich: Der Straßenzug Stockholmer Allee - Cousteaustraße - Laatze-ner Straße hat nicht mehr die Funktion einer Hauptverkehrsstraße und ist daher im Flächennutzungsplan der Landes-hauptstadt Hannover nicht mehr Teil des Netzes der Hauptverkehrsstraßen. Stattdessen wäre der Straßenzug Weltausstellungsallee - Emmy-Noether-Allee - Kattenbrookstrifft dar-zustellen.
- In Misburg/Anderten ist zwischen Hannoverscher Straße und B 65 der Straßenzug Am Seelberg - Anderter Straße - Höversche Straße festgelegt, so wie er bis zur 130. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Hannover Bestandteil des Hauptver-kehrsstraßennetzes war. Mit dieser Änderung wurde bereits für den Teilbereich zwischen Güterumgehungsbahn und B 65 eine östlich davon gelegene Umgehungs-Trasse darge-stellt. Für den nördlichen Teilbereich des zur Entlastung des Misburger Zentrums vorgese-henen Verkehrskonzeptes befindet sich die 173. Änderung des Flächennutzungsplanes im

Verfahren, mit dem zwischen Anderter Straße und Hannoverscher Straße eine Trassenführung im Zuge der Kreisstraße in Weiterführung über den Nordteil des Deurag-Nerag-Geländes mit Anschluss an die Straße Am Wasserturm vorgeschlagen wird. Gegenwärtig befindet sich jedoch das gesamte Verkehrskonzept Misburg/Anderten in erneuter Diskussion. Daher sollte erst zu gegebener Zeit eine Angleichung an diesbezügliche städtische Beschlüsse bzw. den Flächennutzungsplan erfolgen.

- Als Ziel der Regionalplanung wird die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Nordwesten Hannovers einschließlich der Sicherung einer Option für die Verknüpfung der B 441 mit der B 6 im Bereich Hannover-Ahlem und Hannover-Herrenhausen festgelegt. Die Landeshauptstadt Hannover stimmt mit der Region Hannover in diesem Ziel überein und begrüßt die Festlegung als Option, die hinreichenden Spielraum für spätere Entscheidungen auf der Grundlage weiterer Untersuchungen lässt. Unter diesem Vorbehalt muss sie betrachtet werden. Derzeit werden im Auftrag der Region Varianten zur Zielerreichung untersucht, sog. "Nordwest-Gutachten". Eine abschließende Stellungnahme hierzu und zu den gutachterlich untersuchten Varianten ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Die Landeshauptstadt Hannover erwartet, dass über die Ergebnisse der Untersuchung außerhalb des Zeitdrucks zur Neuaufstellung des RROP 2005 eine innergemeindliche Diskussion ermöglicht wird und die Region Hannover mit den beteiligten Gemeinden einen intensiven Dialog führt. Sie bittet um förmliche Übergabe des Untersuchungsergebnisses, das ihr eine Information der politischen Gremien sowie eine bewertende Stellungnahme ermöglicht.

D 3.6.4: Schifffahrt

D 3.6.4 - 01 / Zeichnerische Darstellung

Bezüglich der Zielaussage zum Ausbau des Kanal- und Hafennetzes wird eine Formulierung vorgeschlagen, die die Stichkanäle als Bestandteile des Systems stärker einbezieht und gleichzeitig auch für den Ausbau der Häfen deutlich macht, dass auch hierfür die Grundsätze der Umweltverträglichkeit und der wirtschaftlichen Vertretbarkeit gelten:

In Ergänzung des Ausbaus des Mittellandkanals ist der Ausbau der Häfen und der Stichkanäle unter Berücksichtigung der Aspekte der Umweltverträglichkeit und der wirtschaftlichen Vertretbarkeit durchzuführen.

- 17 -

- 17 -

Im Bereich des Stichkanals Misburg-Hafen ist die heutige Situation Grundlage für die getroffene Festlegung in der Zeichnerischen Darstellung. Die Landeshauptstadt Hannover weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Neuordnung des Mergelabbaubereiches Misburg das Ziel verfolgt wird, den westlichen Kanalzweig (Teutonia-Hafen), der für Hafenzwecke nicht mehr benötigt wird, zu verfüllen und für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung zu stellen. Für die dazu erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes (82. Änderungsverfahren, Teilbereich 82.2) ist die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bereits durchgeführt worden. Zu gegebener Zeit wäre das Verfahren zu einer Änderung des RROP zu klären.

D 3.6.5: Luftfahrt

D 3.6.5 - 01

Kein anderer europäischer Standort bietet eine ähnlich ideale Kombination von hoch entwickelter Flughafen-Infrastruktur, direkter Autobahnanbindung und unmittelbar verfügbarer Expansions- bzw. Ansiedlungsflächen im Kernbereich und im angrenzenden Airport Business Park. Aus diesem Grunde sollte der Abschnitt 01 ergänzt werden um folgenden Grundsatz der Raumordnung:

Die Entwicklung des Flughafens Hannover-Langenhagen zum zentralen Luftfracht-Umschlagplatz und logistischen Kompetenzzentrum in Norddeutschland wird angestrebt.

D 3.7: Bildung, Kultur, Soziales

D 3.7 - 04

Auch unter Hinweis auf die Anmerkungen der Landeshauptstadt Hannover zum Gesamtträumlichen Leitbild (s.o.) sollte der Abschnitt ergänzt und wie folgt gefasst werden:

Die soziale und kulturelle Infrastruktur und das soziale und kulturelle Angebot der Region ist zu sichern und weiter zu entwickeln. Um die Kompetenzen und Möglichkeiten der Bürgergesellschaft für das Gemeinwesen zu aktivieren, sind die infrastrukturellen Rahmenbedingungen hierfür zu sichern, Engagement zu ermöglichen und Kooperation zu fördern.

Entsprechend müssten die Aussagen in der Begründung/Erläuterung ergänzt werden; hierfür wird vorgeschlagen:

Die Soziale Infrastruktur mit ihren vielfältigen Organisationen und Einrichtungen ist ein ganz wesentlicher Entwicklungsfaktor für die Region Hannover. Sie schafft ein tragendes Netz für die Stabilität des Gemeinwesens und sie sollte entsprechend gesichert und gezielt weiterentwickelt werden. Die in diesem Rahmen erbrachten Dienstleistungen und Entfaltungschancen für die Menschen fördern den sozialen Ausgleich in der Bevölkerung, tragen zur Integration der Gesellschaft bei und sie wirken sozialen Polarisierungstendenzen entgegen.

Ferner wird um folgende Ergänzung in der Begründung/Erläuterung gebeten (nach dem ersten Absatz auf Seite 108):

Lebenslanges Lernen als individuelle und gesamtgesellschaftliche Herausforderung benötigt strukturelle Voraussetzungen. Die hierfür erforderlichen Grundlagen sollen auf sozialräumlicher Basis in einem Netzwerk Regionale Bildung erarbeitet werden.

- 18 -

- 18 -

D 3.8: Erholung, Freizeit, Sport

Begründung/Erläuterung

In der Beschreibenden Darstellung als Grundsatz der Raumordnung sowie in der Begründung zu D 3.8 wurde auf die geplante Regionale Gartenschau 2008 eingegangen, ein Hinweis auf die Internationale Gartenbauausstellung 2017 (IGA 2017), für die die Landeshauptstadt Hannover ihre Bewerbung um die Ausrichtung vorbereitet, fehlt bisher. Die IGA 2017 soll ihr Kernausstellungsgelände auf dem Areal der ehemaligen Erdölraffinerie Deurag-Nerag in Hannover-Misburg haben. Die Bedingungen für eine erfolgreiche Bewerbung erwarten u.a., dass der Standort für eine IGA planungsrechtlich gesichert sein muss. Die Entscheidung darüber wird im Jahre 2005 fallen. Aus diesem Grunde sollte bereits zum jetzigen Zeitpunkt in der Begründung/Erläuterung eine entsprechende regionalplanerische Aussage erfolgen.

D 3.9: Wasserwirtschaft

D 3.9.2: Abwasserbehandlung

D 3.9.2 - 03

Die biologische Restabfallvorbehandlung mit Klärschlamm wird aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr geplant. Der Abschnitt 03 sollte daher wie folgt gefasst werden:

Klärschlämme kommunaler Kläranlagen sind soweit wie möglich stofflich zu verwerten. Soweit dies nicht möglich ist, *sind diese einer thermischen Behandlung zuzuführen.*

zu D 3.9.2 / Begründung/Erläuterung

Die Aussagen in der Begründung/Erläuterung gehen weiterhin von einer Deponierung von Klärschlamm aus. Die Deponierung ist jedoch ab 01.06.2005 gesetzlich nicht mehr zulässig. Aus diesem Grunde müsste der zweite Halbsatz des ersten Satzes im vorletzten Absatz zu diesem Abschnitt auf Seite 112 entfallen. Der Satz würde dann lauten:

In der Region Hannover wird 2/3 des anfallenden Klärschlammes landwirtschaftlich verwertet, das restliche Drittel wird überwiegend nach Kompostierung sonstig verwertet.

Die Planung der biologischen Mitbehandlung auf der Deponie Lahe wurde aufgegeben. Daher muss der letzte Absatz der Aussagen zum Abschnitt D 3.9.2 wie folgt gefasst werden:

Da Anforderungen des Bodenschutzes und der Altlastenverordnung ebenfalls zu einer Einschränkung der Nutzung führen, müssen alternative Verfahren genutzt werden. *Als solche kommen vor allem thermische Entsorgungsverfahren in Kohlekraftwerken oder in externen Monoklärschlammverbrennungsanlagen in Betracht.*

D 3.9.3: Küsten- und Hochwasserschutz

D 3.9.3 - 02 / Zeichnerische Darstellung

Die Festlegung des "Vorranggebietes für Hochwasserschutz" umfasst auch Teilbereiche der von der Leine durchflossenen Innenstadt und innenstadtnaher Stadtteile Hannovers. Die Festlegung geht über das gesetzliche Überschwemmungsgebiet gemäß der Verordnung der Bezirksregierung Hannover vom 10.10.2001 hinaus und hat zum Ziel, auf der Grundlage eines errechneten "Hundertjährigen Hochwasserereignisses" (HQ 100) das natürliche Überschwemmungsgebiet im Sinne eines vorbeugenden Hochwasserschutzes zu sichern.

- 19 -

- 19 -

Die stärkere Betonung des vorbeugenden Hochwasserschutzes durch Verhinderung einer Neuausweisung von Wohn- oder Gewerbegebieten in natürlichen Überschwemmungsgebieten wird von der Landeshauptstadt Hannover grundsätzlich begrüßt und korrespondiert mit dem entsprechenden Gesetzesvorhaben des BMU. Allerdings kann es sich bei den zu verhindernden Entwicklungen nur um wirkliche Neuausweisungen in Hochwasserabflussbereichen handeln. Die Aufstellung von Bauleitplänen mit Darstellungen/Festsetzungen für bauliche Nutzungen für Flächen innerhalb des HQ 100 muss jedoch weiterhin möglich sein, soweit sie nicht als Retentionsraum dienen und wenn der Hochwasserabfluss nicht gefährdet ist. Gleiches gilt für eine Bebauung auf der Grundlage des § 34 BauGB. Die gewählte Zielformulierung

"...In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung eines vorbeugenden Hochwasserschutzes vereinbar sein."

trägt diesen Anforderungen Rechnung.

Sofern mit der auf der Grundlage des HQ 100 vorgenommenen Festlegung des "Vorranggebietes für Hochwasserschutz" eine Verpflichtung verbunden wird, durch bauliche Maßnahmen zu gewährleisten, dass die in diesem Überschwemmungsgebiet liegenden bestehenden Siedlungsbereiche vor Hochwasserschäden zu schützen sind, müsste ihr aus Sicht der Landes-

hauptstadt Hannover widersprochen werden. Aus räumlichen, technischen und finanziellen Gründen wäre ein vollkommener Hochwasserschutz nicht realisierbar.

D 3.11 Katastrophenschutz, Verteidigung

D 3.11.1 Katastrophenschutz, zivile Verteidigung

Gemäß Regionsgesetz obliegen die Aufgaben des Zivil- und Katastrophenschutzes als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises der Region sowie der Landeshauptstadt Hannover für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Gleiches gilt auch für die Aufgaben nach den Zivilschutz- und Sicherstellungsgesetzen in Bundesauftragsverwaltung.

In der Begründung/Erläuterung wird insbesondere im dritten Absatz der Eindruck erweckt, dass ausschließlich die Region Hannover für die Belange des Katastrophenschutzes sowie für den Vollzug der Zivilschutz- und Sicherstellungsgesetze zuständig sei. Diese Aussage wäre unzutreffend.

Empfohlen wird daher, die ersten beiden Sätze des Absatzes wie folgt zu formulieren:

Die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover halten als untere Katastrophenschutzbehörden jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich entsprechende Katastrophenschutzpläne vor; zum Teil existieren Sonderpläne für die Bereiche und Betriebe der Kernenergienutzung (Grohnde), der Chemie (Riedel de Haen bzw. Honeywell) und sonstige. Sie haben ferner den Vollzug der Zivilschutz- und Sicherstellungsgesetze in Bundesauftragsverwaltung vorzubereiten. Letztere ...

- 20 -

- 20 -

Ergänzende Hinweise zur Begründung/Erläuterung:

Seite 48

Für die Abbildung sind kleinräumige Daten der Landeshauptstadt Hannover verarbeitet worden. Die Quellenangabe ist um "sowie Landeshauptstadt Hannover - Bereich Wahlen und Statistik" zu ergänzen.

Seite 49

Die Überschriften der Abbildungen 2 und 3 sind nicht schlüssig. Entsprechend ihres Aussagegehaltes müssten sie als "Wanderungssalden der weiteren Kommunen der Region gegenüber der Landeshauptstadt Hannover" und als "Wanderungssalden der Region Hannover" bezeichnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

(Heesch)

Fachbereichsleiter